

Firma BIMBO Holzwerk GmbH & Co. KG Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Stand Dezember 2009

I. Geltung der Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil, sie haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- und ähnlichen Bedingungen des Bestellers. Abweichungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Vertragsangebote, Vertragsabschluss

1. Die Angebote der BIMBO-Holzwerk GmbH & Co. KG sind stets freibleibend.
2. Die Transportkosten und Porti für bestellte Mustersendungen gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere soweit sie mündlich, fernmündlich, elektronisch in Textform (E-mail etc.) getroffen werden, werden erst durch die schriftliche Bestätigung der BIMBO-Holzwerk GmbH & Co. KG verbindlich.
4. Für den Umfang der Lieferpflicht ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch BIMBO-Holzwerk GmbH & Co. KG maßgebend.

III. Lieferzeit, Verzug

1. Die Lieferzeit gilt stets als annähernd vereinbart, soweit nicht ein Fixtermin vereinbart ist. Fristen für Lieferungen und Leistungen beginnen mit Vertragsschluss. Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung durch BIMBO-Holzwerk GmbH & Co. KG
2. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen und Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, Plänen, die Einhaltung der Zahlungsbedingungen, insbesondere einer fälligen Vorauszahlung und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn BIMBO-Holzwerk GmbH & Co. KG die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die die BIMBO-Holzwerk GmbH & Co. KG trotz der nach den Umständen des Falles zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. bei Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung von wesentlichem Roh-, Werk- und Bearbeitungsmaterial; das gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung oder höherer Gewalt, z.B. Krieg, Aufruhr. Die BIMBO-Holzwerk GmbH & Co. KG wird dem Besteller solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.
4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/ Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Bei vorzeitiger Lieferung ist deren und nicht der ursprüngliche vereinbarte Zeitpunkt maßgebend.
5. Bei späteren Änderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, soweit nicht besondere Vereinbarungen hierfür getroffen werden.
6. Kommt die BIMBO-Holzwerk GmbH & Co. KG in Verzug, kann der Besteller -sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung und Leistung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlicher Weise verwendet werden konnte.
7. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziff. 6 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer der BIMBO-Holzwerk GmbH & Co. KG etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurücktreten, soweit die Verzögerungen der Lieferung von BIMBO-Holzwerk GmbH & Co. KG zu vertreten sind. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
8. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen der BIMBO-Holzwerk GmbH & Co. KG innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung zurücktritt oder auf der Lieferung oder Leistung besteht.
9. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Den Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

IV. Preise und Zahlungen

1. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung bzw. Ausführung gültigen Listenpreisen berechnet. Die Berechnung erfolgt in EURO.
2. Die Preise verstehen sich rein netto ab Werk oder Lager zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Zölle, Steuern, Versicherungskosten sowie sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen verbunden sind, nicht mit ein.
3. Tritt eine wesentliche Änderung der Preisfaktoren Löhne, Rohmaterial und Werkzeugkosten oder andere betriebsbedingte Kalkulationsfaktoren (z.B. Steuer, etc.) ein, so erhöhen sich die Preise zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerung. Jedenfalls kann jeder Vertragspartner die Neufestsetzung des Preises im Verhandlungswege verlangen.
4. Sämtliche Rechnungen der BIMBO-Holzwerk GmbH & Co. KG sind vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung sofort und ohne jeden Abzug fällig und zahlbar.
5. Da die Ware auftragsbezogen gefertigt wird, ist aus Gründen der Anspruchssicherung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, der Gesamtrechnungs-betrag in Form von Vorkasse rein netto zu zahlen, und zwar 50 % bei Auftragsbestätigung und der verbleibende Restbetrag spätestens bei Mitteilung der Versandbereitschaft.

V. Mängelansprüche, Schadenersatz

1. Für Mängelansprüche des Bestellers beträgt die Verjährungsfrist bei gebrauchten Gegenständen und wenn der Kunde Unternehmer ist, ein Jahr, im übrigen zwei Jahre.
2. Der Besteller ist verpflichtet, an den von BIMBO-Holzwerk GmbH & Co. KG gelieferten oder bearbeiteten Gegenständen unverzüglich eine Qualitätsprüfung bzw. Mängelprüfung und Prüfung der Vollständigkeit vorzunehmen. Er ist im weiteren verpflichtet, der BIMBO-Holzwerk GmbH & Co. KG gegenüber Sachmängel schriftlich zu rügen. Die Sachmängelrüge hat unverzüglich zu erfolgen, bei erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Entgegennahme der Gegenstände.

3. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Der Besteller kann nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von der BIMBO-Holzwerk GmbH & Co. KG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
4. Zunächst ist der BIMBO-Holzwerk GmbH & Co. KG Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 8 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Mängelansprüche bestehen nicht
 - a) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit (dies gilt insbesondere für Abweichungen von den vorliegenden Mustern z.B. Holz-Musterflächen oder gelieferten oder bearbeiteten Gegenständen untereinander sowie solche Abweichungen, die ursächlich auf das verwendete Holz zurückzuführen sind, z.B. Risse und eingelagerte Äste) oder
 - b) wenn infolge der Bearbeitung Form-, Oberflächenstruktur- oder Oberflächenfarbtonveränderungen, Risse oder Beeinträchtigungen der Maß- und Passgenauigkeit (z.B. bei Dielenbreiten) eintreten, die nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind oder ihre Ursachen in fehlenden Angaben des Bestellers haben oder
 - c) wenn der Besteller trotz erkennbarer Mängel die gelieferten Gegenstände (Teile) weiterverarbeitet oder
 - d) wenn Mängel durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, unsachgemäße Lagerung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und Pflege, insbesondere durch übermäßige Beanspruchung oder Verwendung ungeeigneter Pflegemittel entstanden sind oder
 - e) wenn Mängel durch mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Untergrund, fehlerhafte Unterkonstruktion entstanden sind oder
 - f) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
7. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im folgenden Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
8. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die verkauften Gegenstände bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag von dem Besteller geschuldeten Zahlungen Eigentum der BIMBO-Holzwerk GmbH & Co. KG.
2. Bis zur Erfüllung der Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt dürfen die vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände nicht weiter veräußert, vermietet, verliehen oder verschenkt und auch nicht bei Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt. Der Besteller hat die Pflicht, die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich ausführen zu lassen.
3. Ist der Besteller Unternehmer, so ist ihm die Übertragung von Besitz oder Eigentum im gewöhnlichen Geschäftsgang seines Unternehmens unter der Voraussetzung gestattet, daß die Forderungen aus der Weiterübertragung an den Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Rechnungswerte des Unternehmens bereits jetzt an die BIMBO Holzwerk GmbH & Co. KG abgetreten werden.
4. Kommt der Besteller seinen fälligen Verpflichtungen gegenüber der BIMBO Holzwerk GmbH & Co. KG aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann die BIMBO Holzwerk GmbH & Co. KG nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Vorbehaltsware von dem Besteller heraus verlangen sowie nach Androhung mit angemessener Frist unter Verrechnung auf seine Forderung durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Vorbehaltsware trägt der Besteller.
5. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung der Vorbehaltsware oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt hat der Besteller der BIMBO-Holzwerk GmbH & Co. KG sofort schriftliche Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung der Zugriffe und zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit diese Kosten nicht von Dritten eingezogen werden können.
6. Die BIMBO-Holzwerk GmbH & Co. KG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden und noch nicht beglichenen Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

VII. Warenrücknahme, Rücktritt

1. Transportkosten für zuviel bestellte Ware (Übermengen) oder andere Rückgaben werden dem Käufer belastet. Frachtfreie Rücknahmen sind nur in Verbindung mit Neulieferung mittels eigenem BIMBO-LKW möglich.
2. Für nachweislich fehlerhafte und solche Ware die den zugesagten Qualitätsansprüchen nicht entspricht, liefern wir nach Rücksprache Ersatz. Preisminderungen sind ausgeschlossen.
3. Bei Rücktritt des Käufers vom bestehenden Kaufvertrag werden 50% des Kaufpreises sofort fällig. Bei Sonderanfertigungen erhöht sich dieser Wert auf 70% des Kaufpreises. Bis zur vollständigen Bezahlung dieser Summe bleibt der Kaufvertrag bestehen.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Sexau. Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus den Verträgen und damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen für beide Teile Ermendungen als Gerichtsstand vereinbart.